

Satzung der Universität Ulm für das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-/Masterstudiengang BIOCHEMIE

Vom 22. Juli 2002

Aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 06. Dezember 1999 (GBl. S. 517) und von § 11 a Absatz 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO), vom 28. April 1998 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436) hat der Senat der Universität Ulm am 18. Juli 2002 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Im Bachelor-/Masterstudiengang Biochemie der Universität Ulm werden nach Abzug der Vorwegquoten 40 vom 100 der laut Satzung zur Beschränkung der Zulassungszahl im Studiengang Biochemie festgelegten Studienplätze an Studienanfänger nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens vergeben. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die Einschreibeergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Anzahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht wesentlich übersteigen wird; in diesem Fall werden die Studienplätze nach § 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vergeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.

(2) Unter den Bewerbern wird aufgrund bestimmter schulischer Leistungen eine Rangfolge nach Noten gebildet.

§ 2 Bewerbung

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht bis zum 15. Juli 2002 um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Dem Antrag sind in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung beizulegen.

§ 3 Auswahlkommission

Der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften setzt aus der Gruppe der Professoren eine aus zwei Mitgliedern bestehende Auswahlkommission ein, die zuständig ist für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl nach dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 11 a Absatz 4 HVVO. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wird durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat der Universität Ulm für das Vergabeverfahren unterstützt.

§ 4 Allgemeine Schulische Leistungen

(1) Grundlage der Bewertung der für das Eignungsfeststellungsverfahren maßgeblichen allgemeinen schulischen Leistungen sind die Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag, wie sie im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist, sowie die aus den Fächern gemäß Absatz 2 gebildete qualifizierte Durchschnittsnote. Aus beiden Noten wird eine Gesamtnote gebildet, vgl. Absatz 4).

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote fließen die ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung in folgenden Oberstufenkursen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erzielten Ergebnisse ein:

- a) Mathematik;
- b) Deutsch;
- c) eine Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet);
- d) Biologie oder Chemie (falls beide belegt, gilt c) entsprechend).

(3) Die qualifizierte Durchschnittsnote wird in folgenden Schritten ermittelt:

1. die in den vier Halbjahren der Oberstufe in den Fächern gemäß Absatz 2 a) bis d) erreichten Punkte werden kursweise addiert; mitgezählt werden auch die Punkte in Kursen, die nicht in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen sind (geklammerte Werte);
2. sodann werden die Punktesummen addiert, wobei die in den Leistungskursen Mathematik, Biologie und/oder Chemie erreichten Punkte doppelt gezählt werden;
3. die addierten Punktesummen werden durch die Zahl der Halbjahre geteilt; gezählt werden auch Halbjahre, in denen ein Fach nicht belegt wurde; Halbjahre von Leistungskursen werden doppelt gezählt. Das Ergebnis der Teilung ergibt die qualifizierte Durchschnittspunktzahl, die auf die volle Zahl nach oben oder unten gerundet wird;
4. die Durchschnittspunktzahl wird in die qualifizierte Durchschnittsnote umgerechnet, wobei folgender Schlüssel zu Grunde zu legen ist:
 $15 \text{ Punkte} = 0,7 / 14 = 1,0 / 13 = 1,3 / 12 = 1,7 / 11 = 2,0 / 10 = 2,3 / 9 = 2,7 / 8 = 3,0 / 7 = 3,3 / 6 = 3,7 / 5 = 4,0 / 4 = 4,3 / 3 = 4,7 / 2 = 5,0 / 1 = 5,3 / 0 = 6,0.$

(4) Aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der qualifizierten Durchschnittsnote wird die Gesamtnote im Verhältnis 1 (Durchschnittsnote gemäß Hochschulzugangsberechtigung) zu 2 (qualifizierte Durchschnittsnote) gebildet, wobei die Stellen hinter dem Komma bis auf die erste ohne Rundung gestrichen werden; in Betracht kommen Noten zwischen 0,7 (sehr gut) und 6,0 (ungenügend).

(5) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1-4 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Ausländische Noten sind nach den Bewertungsvorschlägen der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 5 Regelung bei Ranggleichheit der Gesamtnote

Bei Ranggleichheit der nach § 4 berechneten Gesamtnote richtet sich die Rangfolge der Bewerber nach der Gesamtsumme der Punkte, die in den Leistungskursen in den Fächern nach § 4 Absatz 2 a) und d) erzielt wurden. Besteht weiterhin Ranggleichheit, entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit mit Vorrang nach abgeleiteter Dienstpflicht und das Los in dieser Reihenfolge.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Der vorstehenden Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt gegeben.

Ulm, den 22. Juli 2002

(gez.)
(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -